

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Brandenburg

Beschlossen durch das StuPa am 06.01.2004:

Auf der Grundlage von § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Präsidenten folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gemäß § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Beitrag in Höhe von 92,40 €.

Ab dem SoSe 2005 gilt ein Betrag in Höhe von 95,00 € und zum Beginn des WiSe 2006/2007 gilt ein Betrag in Höhe von 97,60€. In allen Beträgen sind 10 Euro für den AStA enthalten. Der Restbetrag ist das Semesterticket.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes
- b) Krankheit
- c) Mutterschutz

ausgesprochen wurde.

(3) In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. Der Nachweis

der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.